

BGer 8C_131/2015 vom 6. August 2015

Bundesgericht, 2015-08-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_131_2015

FR: TF 8C_131/2015 du 6 août 2015

IT: TF 8C_131/2015 del 6 agosto 2015

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und Art. 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist somit weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen oder es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (BGE 140 V 136 E. 1.1 S. 137 f.). Das Bundesgericht prüft indessen, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), nur die geltend gemachten Vorbringen, falls allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 138 I 274 E. 1.6 S. 280; vgl. auch BGE 140 V 136 E. 1.1 S. 138).

E. 1.2

Das Bundesgericht kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). Überdies muss die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein (Art. 97 Abs. 1 BGG). Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG).

Die beschwerdeführende Partei, welche die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz anfechten will, muss substantiiert darlegen, inwiefern die Voraussetzungen einer Ausnahme gemäss Art. 105 Abs. 2 BGG gegeben sind und das Verfahren bei rechtskonformer Ermittlung des Sachverhalts anders ausgegangen wäre; andernfalls kann ein Sachverhalt, der vom im angefochtenen Entscheid festgestellten abweicht, nicht berücksichtigt werden (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 S. 18 mit Hinweisen).

E. 2

Streitig ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzt hat, als sie die Aufhebung der Rente des Beschwerdeführer auf Ende des der Zustellung der Verfügung vom 12. August 2014 folgenden Monat bestätigt hat.

E. 3.1

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente gemäss Art. 17 Abs. 1 ATSG von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben. Der Versicherungsträger kann zudem nach Art. 53 Abs. 2 ATSG auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Diese Befugnis des

Versicherungsträgers ist rechtsprechungsgemäss nicht auf zehn Jahre seit Erlass der unrichtigen Verfügung befristet (BGE 140 V 514 E. 3 S. 516 ff.)

E. 3.2

Gemäss ständiger Rechtsprechung kann das Gericht eine Revisionsverfügung des Versicherungsträgers mit der Begründung schützen, es liege zwar kein Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG vor, wohl aber sei die ursprüngliche Verfügung zweifellos unrichtig gewesen, weshalb gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG ein Wiedererwägungsgrund vorliege (BGE 140 V 85 E. 4.2 S. 88; 125 V 368 E. 3 S. 369).

E. 4

Das kantonale Gericht hat die Revisionsverfügung der IV-Stelle vom 12. August 2014 mit der substituierten Begründung der Wiedererwägung geschützt: Entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers ist für eine solche Vorgehensweise kein expliziter Antrag der IV-Stelle nötig; den Parteien ist aber vor einer solchen Rechtsanwendung von Amtes wegen durch das kantonale Gericht das rechtliche Gehör zu gewähren (BGE 125 V 368 E. 4 S. 370 f.). Die Vorinstanz hat mit Verfügung vom 17. November 2014 den Parteien die Möglichkeit zur Stellungnahme zu einer allfälligen substituierten Begründung gegeben; beide Parteien haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Damit hat das kantonale Gericht den bundesrechtlichen Vorgaben entsprochen; daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass es gleichzeitig mit der Gewährung des rechtlichen Gehörs den Schriftenwechsel für "geschlossen" erklärte. Was der Beschwerdeführer materiell gegen die Erwägungen der Vorinstanz, die ursprüngliche Rentenzusprache vom 1. März 2003 sei zweifellos unrichtig erfolgt, vorbringt, vermag diese nicht als bundesrechtswidrig erscheinen zu lassen. Da die Verwaltung zudem rechtsprechungsgemäss auch mehr als zehn Jahre nach Erlass der Verfügung wiedererwägungsweise auf diese zurückkommen durfte (vgl. E. 3.1 hievore), ist auch die vorinstanzliche Motivsubstitution knapp zwölf Jahre nach Erlass der ursprünglichen Verfügung rechtens. Somit hat die Vorinstanz nicht gegen Bundesrecht verstossen, als sie die Rentenaufhebung bestätigt hat; die Beschwerde des Versicherten ist abzuweisen.

E. 5

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG erledigt. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im bundesgerichtlichen Verfahren ist wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Dem Beschwerdeführer sind demnach die Gerichtskosten aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.